Planbezeichnung: GEMEINDE OLCHING
Bebauungsplan für das Erholungsgebiet Olchinger See

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND AUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
B 42 Geschäftsstelle - 8 München 2, Uhlandstraße 5

Datum: Entw.: Gan/Wie Bearb.: Be

gefertigt am: 29. Juli 1972
geändert am: 19. Nov. 1973
geändert am: 20. Sept. 1974
geändert am: 1. Sept. 1976
geändert am: 28. Jan. 1977

30

OLCHING

Die Gemeinde
erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 8. Oktober 1974 (GVBl. 1974 S. 502), des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom
1. Okt. 1974 (GVBL. S. 513)
des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I 1969 S. 11), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

Satzung.

a) I. Festsetzungen durch Text

1. a) Das in Plan mit zinnoberroter Farbe gekennzeichnete Gebiet ist als Grundfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 Bundesbaugesetz festgesetzt.
b) Das als Grundfläche festgesetzte Gebiet dient ausschließlich der Erholung.
c) Zulässig sind Liegeplätze, ausgewiesen, Kinder- und Ballspielplätze, Anpflanzungen und bauliche Anlagen für Freizeitgestaltung, sanitäre Anlagen, Kioske und Anlagen der wasserwacht, diese Einrichtungen und Anlagen sind in der Grundfläche jeweils nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.
d) Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist unzulässig.
2. a) Das in Plan mit - SO - gekennzeichnete Gebiet ist als Sondergebiet für Erholungsanlagen nach § 11 Baunutzungsverordnung festgesetzt.
b) Zulässig sind Kiosk- und Gaststättenwirtschaften.
3. Als Einfriedung wird festgesetzt:
a) Entlang von Straßenverkehrsflächen ist eine 50 cm hohe Fichtenstangensperrzaun - Abstandsmaß zwischen = 15 cm - zulässig.
b) Sonstige Einfriedungen sind unzulässig.
4. a) Für das gesamte Gebiet ist eine standortgemäße Bepflanzung vorzusehen und zu unterhalten.
b) Die Parkflächen sind einzugrünen.
5. a) Die Erschließungswege sind staubfrei zu befestigen (Kiesdecke).
b) Die Zufahrten zu den Einrichtungen der Wasserwacht und zu den Fahrradstellplätzen sind durch Betongrassteine zu befestigen.

II. Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Baugrenzen
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Baumstreifen
- F Fußweg
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen
- Liegewiese
- Spielplatz
- Holzplatz
- Flächen für Freizeitgestaltung
- Bootsgelände
- zu pflanzende Bäume
- zu erhaltende Bäume
- Gaststätte
- Kiosk
- WC sanitäre Anlagen
- Erste-Hilfe-Station
- Wasserfläche
- Badesee
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen für Aufschüttungen
- z.B. +75 Radangaben in Metern

b) nachrichtliche Übernahme

- Landschaftsschutzgebiet Olchinger See (Kreisverordnung) veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 15. 3. 1965 ber. im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. 3. 1965

c) Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- z.B. 1057 Flurstücksnummer
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- geplante Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets Grasslfinger Moos/Olchinger See
- Gemeindegrenze
- Böschungsflächen

Anschluß Bebauungsplan nördlich Heideweg

Anschluß Bebauungsplan Wochenendhausgebiet am Olchinger See

FISCHSCHUTZZONE

DEUTSCHE BUNDESBAHN

Geiselbullach

NORDEN

M = 1:1000

Olching, den .....
GEMEINDE OLCHING
.....
(1. Bürgermeister)
Haldacher
Bgmstr.

Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom 22. Juli 74 bis 22. August 74 im Bauamt der Verwaltung Olching öffentlich ausgelegt.
Olching, den 16.11.75
(1. Bürgermeister) (Haldacher)

2. Der Stadtrat/Gemeinderat Olching hat mit Beschluß vom 15.5.1975 den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen
Olching, den 16.11.75
(1. Bürgermeister) (Haldacher)

3. Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 2.12.1976 Nr. 220/2-6102 FFB 32-1 gemäß § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.
München, den 21.12.1978
(Amt der Gemeinde/Stadt/Landkreis)
I. A.
Dr. Simon
Regierungsdirektor

4. Die Genehmigung ist am 26.4.1978 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag v. 8.00 - 12.00 h und am Mittwoch von 16.00 - 18.00 h zu jedermanns Einsicht bereit.
Auf die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Satze 1 und 2 und Abs. 3, § 155 a BBauG wurde hingewiesen.
Olching, den 28.11.1978
(Gemeinde) Gemeinde Olching
(Frey)
(Bürgermeister)